

# Naturschutzreservat Burgäschisee

RRB vom 19. Februar 1957

---

1. Im solothurnischen Naturschutzgebiet Burgäschisee, See- und Ufergebiet, ist ohne Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Solothurn untersagt:

- a) Jede wesentliche Veränderung auf den Grundstücken, insbesondere die Erstellung von Bauten und baulichen Anlagen oder Werken, das Ablagern von Schutt, Kehrlicht, Feldrückständen und dergleichen. Im übrigen gelten für den Pflanzenschutz die Bestimmungen der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 18. April 1944.<sup>1)</sup>
- b) Das Befahren des Schilf- und Seerosengürtels, das Eindringen in den Schilf- und Seerosengürtel vom Ufer her, das Campieren, wie Aufschlagen von Zelten, Anzünden von Feuer undsoweiter, das Baden ausserhalb des bezeichneten Badeplatzes oder der privaten Badeplätze, das Laufenlassen von Hunden, jede Beeinträchtigung des natürlichen Baum- und Pflanzenwuchses, insbesondere das Schneiden des Schilfes, das Pflücken von Seerosen und der übrigen Blumen und Pflanzen, das Knicken und Abreissen von Baumästen und Buschwerk, jede Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere auch jede Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen.
- c) Innerhalb des weiteren Ufergebietes (bis 200 m vom Seeufer entfernt) ist das Erstellen von Gebäuden jeder Art nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates gestattet. Bauten, die entgegen dieser Vorschrift erstellt werden, sind auf Grund des Exekutionsgesetzes von 1858<sup>2)</sup> auf Kosten des Bauherrn zu entfernen.
- d) Für den Uferweg parallel zum nordwestlichen Seeufer (vom Seebach bis zur gegenüberliegenden Kantonsgrenze besteht ein allgemeines Fahrverbot. Jedes Betreten des Gebietes und kürzere Verweilen ausserhalb dieses Weges ist während der Brutzeit vom 15. April bis 31. August verboten.
- e) Für das östlich des Burgäschisees gelegene, für sich abgeschlossene Naturschutzreservat Burgmoos (Chlepfimoos) gilt ein absolutes Betretungs- und Veränderungsverbot nach den besonderen Vorschriften des derzeitigen Eigentümers (Schweizerischer Bund für Naturschutz).

2. Gestattet sind: Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Grundeigentümer, das Betreten der Ufergrundstücke und das dortige Verweilen durch die Grundeigentümer, Pächter oder von diesen ermächtigten Personen, sowie das Fischen vom Boot aus; vom Land aus jedoch nur an den hiefür speziell bezeichneten Stellen.

<sup>1)</sup> Aufgehoben. Es gilt die Verordnung vom 20. Oktober 1961.

<sup>2)</sup> Aufgehoben. Es gelten die §§ 83 ff. VRG.

## 435.22

3. Umbauten an bestehenden und Erstellung von neuen Gebäuden sind nur mit Bewilligung des Regierungsrates gestattet. Diesbezügliche Gesuche sind dem Bau-Departement<sup>1)</sup> einzureichen.

4. Verschiedene Bestimmungen:

- a) Sämtliche bisher ergangenen Teilbeschlüsse werden durch diesen Beschluss aufgehoben.
- b) Das kantonale Bau-Departement<sup>2)</sup> wird mit der Durchführung und Überwachung dieses Beschlusses beauftragt. Es hat für einheitliche Markierung des Schutzgebietes besorgt zu sein, insbesondere sind diesem Beschluss widersprechende bauliche Anlagen, die vom Regierungsrat nicht bewilligt wurden, zu entfernen, und es ist der alte Zustand wieder herzustellen.
- c) Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden nach § 13 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 7. November 1939<sup>3)</sup> mit Busse bis 500 Franken, in schweren Fällen überdies mit Haft bis 8 Tage, bestraft.<sup>4)</sup>
- d) Das Dispositiv dieses Beschlusses ist im Amtsblatt des Kantons Solothurn und im Anzeiger für das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten zu veröffentlichen.
- e) Das Schutzgebiet wurde in einem vom kantonalen Bau-Departement erstellten Plan<sup>5)</sup> im Massstab 1:1000 eingezeichnet. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Solothurn in Kraft.
- f) Zur Kenntnis der Öffentlichkeit wird ein Plan bei der Weggabelung in Burgäschi sowie je ein Plan in den beiden Restaurants «Seeblick» und «Zum See» und beim Bootsplatz Luterbacher in Burgäschi angeschlagen.<sup>6)</sup>

Inkrafttreten am 22. Februar 1957

---

<sup>1)</sup> Vgl. RRB vom 3. Dezember 1974.

<sup>2)</sup> Vgl. RRB vom 3. Dezember 1974.

<sup>3)</sup> Aufgehoben. Es gilt die Verordnung vom 20. Oktober 1961.

<sup>4)</sup> Fassung vom 22. Mai 1959.

<sup>5)</sup> Am 30. April 1959 ist ein neuer Plan erstellt worden, welcher den hier genannten ersetzt.

<sup>6)</sup> Der neue Plan wurde wiederum an den gewohnten Orten angeschlagen. Zudem wurde das Schutzgebiet durch Pfähle und Tafeln abgegrenzt.